

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 4/2567

Investitionsförderungsmaßnahme zum wirtschaftlichen Aufschwung

---

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 bezüglich Richtlinien und Kriterien zur Investitionsförderung;

Um sofortige Investitionen in Großprojekte der Zielbranchen für den wirtschaftlichen Aufschwung anzuregen, gibt das Board of Investment auf Grundlage der Abschnitte 16, 18 und 35 des Investment Promotion Act von B.E. 2520 (1977) hiermit die folgende Ankündigung heraus:

1. Alle Provinzen werden als Investitionsförderungszone ausgewiesen.
2. Bedingungen:
  - 2.1 Bei den Projekten muss es sich um Aktivitäten der Gruppen A1, A2, A3 und A4 handeln, mit Ausnahme von:
    - (1) Aktivitäten ohne festen Standort, wie etwa Luft- und Seetransportdienste.
    - (2) Aktivitäten, die unter zwingenden Bedingungen nur in den südlichen Grenzprovinzen oder in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen angesiedelt sein müssen.
  - 2.2 Die Projekte müssen im Rahmen verschiedener Investitionsförderungsmaßnahmen von der Körperschaftsteuer befreit sein und der Körperschaftsteuerbefreiungszeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.
  - 2.3 Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats über ein tatsächliches Investitionskapital von mindestens 1 Milliarde Baht (ohne Grundstückskosten und Betriebskapital) verfügen.
  - 2.4 Eine Verlängerung der Frist für die Annahme der Investitionsförderung und die Einreichung der Dokumente für die Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats ist nicht zulässig. Eine Verlängerung der Frist für die Einfuhr und Inbetriebnahme von Maschinen ist jedoch gegebenenfalls möglich.
  - 2.5 Der Nachweis der tatsächlichen Investition (unter Verwendung des BOI-Formulars) muss zur Beantragung zusätzlicher Rechte und Vorteile innerhalb von 18 Monaten ab

Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats eingereicht werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung zur Einreichung des Nachweises der tatsächlichen Investition ist gegebenenfalls möglich. Am Antragsdatum für zusätzliche Rechte und Vorteile im Rahmen dieser Maßnahme muss die Befreiung von der Körperschaftsteuer sowohl zeitlich als auch betragsmäßig noch gültig sein.

3. Zusätzlich Rechte und Vorteile:

Fünfzigprozentige Ermäßigung vom normalen Körperschaftsteuersatz auf den aus der Investition erzielten Nettogewinn für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ablaufdatum der Körperschaftsteuerbefreiung.

4. Die Antragstellung muss vom 2. Januar 2024 bis zum letzten Werktag des Jahres 2024 erfolgen.

5. Das BOI wurde bevollmächtigt, Projektänderungen im Hinblick auf zusätzliche Rechte und Vorteile für Projekte aller Investitionsgrößen im Rahmen dieser Maßnahme zu genehmigen oder abzulehnen und gegebenenfalls eine Verlängerung der Frist für die Vorlage des Nachweises tatsächlicher Investitionen im Hinblick auf zusätzliche Rechte und Vorteile in Erwägung zu ziehen.

Diese Bekanntmachung tritt ab sofort in Kraft.

Bekannt gegeben am 7. Februar 2024

Herr Parnpree Bahiddha-Nukara

Stellvertreter Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment